

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Nr. 21

ausgegeben am 19. Januar 2007

Gesetz

vom 24. November 2006

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU), LGBI. 2002 Nr. 57, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 4

4) Die Stabsstelle FIU nimmt die Meldungen gemäss Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz) entgegen und leitet diese an die FMA weiter, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, dass eine Transaktion ein Insidergeschäft oder eine Marktmanipulation darstellen könnte.

Art. 5 Abs. 1 Bst. h

- 1) Die Stabsstelle FIU nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- h) die Entgegennahme, Auswertung und Analyse der Meldungen gemäss Art. 6 Abs. 1 des Marktmissbrauchsgesetzes und die Weiterleitung an die FMA, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, dass eine Transaktion ein Insidergeschäft oder eine Marktmanipulation darstellen könnte.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Marktmissbrauchsgesetz vom 24. November 2006 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef